

**Beantwortung der Anfrage TOP 1.6 für die Gemeindevertretersitzung am 26.10.2020:  
"Anfrage zu IKEK und seinen Auswirkungen"**

**a) *Wie lange sind wir wegen der Teilnahme am IKEK an die Nichtausweisung von Gewerbeflächen und Bauland gebunden?***

Aufgrund des Dorfentwicklungsprogramms bestehen keine grundsätzlichen Beschränkungen bzgl. der Ausweisung von Gewerbeflächen.

Es bestehen während des Förderzeitraums der „Dorfentwicklung („DE“) bis Ende 2022 Restriktionen bzgl. der Ausweisung von zur Innenentwicklung konkurrierenden Wohnbauflächen. Für solche Flächen können Aufstellungsbeschlüsse frühestens in 2023 gefasst werden.

Ob zur Ausweisung vorgesehene Wohnbauflächen nicht als zur Innenentwicklung konkurrierend angesehen werden können, ist über ein formales Verfahren mit der Förderbehörde zu klären. Sollte das Ergebnis dieses Verfahrens sein, dass keine Konkurrenz zur Innenentwicklung besteht und ein entsprechender Bescheid erfolgen, wäre eine Ausweisung bzw. der Beginn des Bauleitplanverfahrens während des Förderzeitraums möglich.

**b) *Ab wann dürfen vorbereitende Beschlüsse zur Ausweisung durch die Gemeindevertretung beschlossen werden?***

Bzgl. Bauleitplanverfahren für gewerbliche Flächen können entsprechende Beschlüsse gefasst werden, dies ist ja während der Förderphase zur Dorfentwicklung („DE“) auch erfolgt. Gleiches gilt für nicht zur Innenentwicklung konkurrierenden Wohnbauflächen.

Für zur Innenentwicklung konkurrierende Wohnbauflächen können Aufstellungsbeschlüsse frühestens in 2023 gefasst werden.

gez. Schmidt  
Bürgermeister